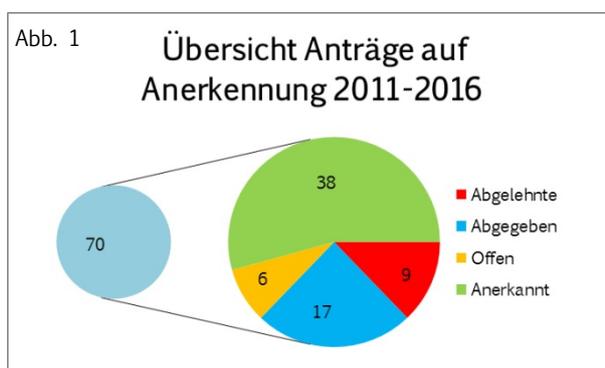


Bistum Regensburg: Anträge auf Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde 2011-2016

Seit 2011 ist es möglich, den „Antrag auf Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ im Bistum Regensburg stellen. Den Antrag kann stellen, wer angibt, als Minderjähriger Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein. Es geht dabei nicht darum, dass der Missbrauch in einer kirchlichen Einrichtung (Pfarrei, Schule, Internat oä) begangen wurde, sondern darauf, dass als Täter ein kirchlicher Mitarbeiter benannt wird.

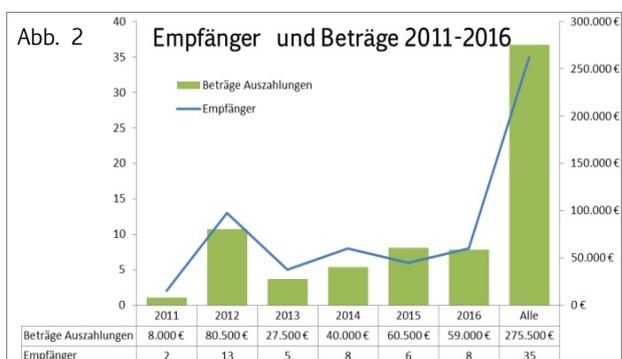


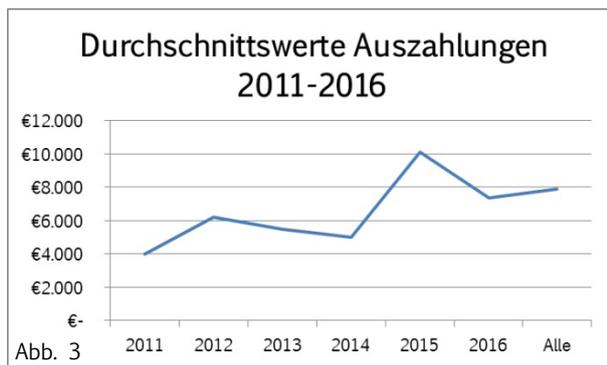
In den Jahren 2011 bis 2016 haben 62 Betroffene insgesamt 70 Anträge auf Anerkennung gestellt. Davon wurden 17 Anträge an andere zuständige kirchliche Rechtsträger (z.B. Orden) abgegeben, neun Anträge wurden abgelehnt, sechs sind noch in Bearbeitung und 38 Anträge wurden anerkannt (vgl. Abb. 1).

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags waren in drei Fällen eine abweichende rechtliche Bewertung (z.B. Körperverletzung statt sexuellem Missbrauch), in einem Fall war der Tatvorwurf nicht nachvollziehbar, in fünf Fällen war die Antragstellung unzulässig, weil z.B. kein Minderjähriger betroffen war oder es sich bei dem/der Beschuldigten nicht um einen kirchlichen Mitarbeiter handelte.

Von den sechs Fällen, die noch nicht abgeschlossen sind, haben in zwei Fällen die Antragsteller den Kontakt abgebrochen, zwei der noch offenen Anträge sind dem Grunde nach bereits anerkannt und weitere zwei Anträge werden derzeit noch geprüft.

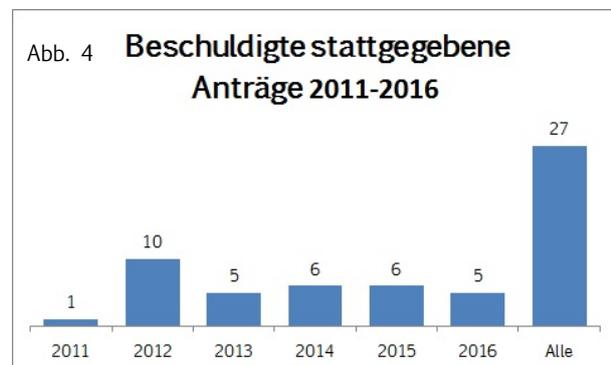
Insgesamt wurden 44 Zahlungen an 35 Personen geleistet (vgl. Abb. 2), manche Personen haben mehrfach Zahlungen erhalten. Die Gesamtsumme der Auszahlungen in den Jahren 2011-2016 beläuft sich auf 275.500 EUR. Die meisten Auszahlungen fanden im Jahr 2012 statt; insgesamt wurden in diesem Jahr 80.500 EUR an 13 Personen angewiesen (vgl. Abb. 2).





Die Durchschnittswerte der geleisteten Zahlungen bewegen sich von 4.000 EUR im Jahr 2011 bis hin zu 10.083,33 EUR im Jahr 2015. Insgesamt ergibt sich hier ein durchschnittlicher Betrag von 7.871,43 EUR (vgl. Abb. 3).

Insgesamt haben die 35 Antragsteller 27 Personen (vgl. Abb. 4) als Täter benannt, wobei einige Beschuldigte von mehreren Antragstellern benannt wurden (vier Beschuldigte wurden von je zwei Betroffenen als Täter benannt, ein Beschuldigter von drei Betroffenen und ein Beschuldigter von fünf Betroffenen). Drei der Beschuldigten konnten nicht namentlich ermittelt werden.



Die meisten Betroffenen (34 Personen) benennen nur eine Person als Täter, ein Betroffener beschuldigt drei Personen der Täterschaft.